Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3009

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EAG

für eine Verordnung Nr. . . ./EURATOM des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden,

für eine Verordnung Nr. . . ./. . ./EURATOM des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden,

für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 9/63/ EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963, (Italien),

für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 10/63/ EURATOM des Rats vom 18. Dezember 1963, (Belgien)

— Drucksache IV/2854 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmitt-Vockenhausen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Bundesregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Verordnung Nr. . . ./. . ./EURATOM des Rats zur Regelung der Bezüge und Sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in der Bundesrepublik Deutschland dienstlich verwendet werden, wie folgt geändert wird:

   a) Artikel 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) Eine Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 % der monatlichen Grundbezüge, mindestens je-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

doch 40 DM monatlich; Artikel 1 Nr. 3 des Anhangs VII des Statuts findet entsprechende Anwendung;"

b) Artikel 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Mit den Bezügen für den Monat Dezember jeden Jahres eine Sonderzuwendung in Höhe von 33 1/3 % der monatlichen Grundbezüge zuzüglich der Familienvorstandszulage; für jedes unterhaltsberechtigte Kind wird die Sonderzuwendung um 20 DM erhöht;"

c) Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Einstufung in die Dienstaltersstufen der Anlage gelten Artikel 32 und Artikel 95 Abs. 1 des Statuts entsprechend."

d) Artikel 8 wird gestrichen.

e) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die Atomanlagenbediensteten erhalten die in Artikel 67 des Statuts für unterhaltsberechtigte Kinder vorgesehene Erziehungszulage. Werden von anderer Seite Erziehungsbeihilfen gewährt, so sind diese bei der Berechnung der Erziehungszulage zu berücksichtigen."

2. im übrigen die Vorschläge der Kommission der EAG zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 27. Januar 1965

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen

Vorsitzender und Berichterstatter

angenommen in der 160. Plenarsitzung am 29. Januar 1965